

BVGer C-4633/2015 vom 29. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4633_2015

FR: TAF C-4633/2015 du 29 août 2017

IT: TAF C-4633/2015 del 29 agosto 2017

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Als Adressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]); siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 23. Juni 2015, mit welcher die Vorinstanz - nach Eintreten auf die Neuanschuldung - dem Beschwerdeführer eine ganze Rente mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 zugesprochen hat. Der Beschwerdeführer macht einen früheren Anspruchsbeginn geltend, indem er einerseits ein früheres Anmeldedatum sowie andererseits eine früher eingetretene Verschlechterung seines Gesundheitszustands anführt. Bei der Frage nach dem (früheren) Beginn des Rentenanspruchs handelt es sich um den vom Beschwerdeführer bestimmten Anfechtungsgegenstand. Vorliegender Streitgegenstand und damit durch das Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist indessen das durch die Anspruchsberechtigung an sich sowie die Höhe und den Beginn der Leistung bestimmte Rechtsverhältnis insgesamt (BGE 125 V 413). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher im Nachfolgenden zu prüfen, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erheblich verschlechtert hat respektive ob die Vorinstanz zu Recht auf seine Neuanschuldung eingetreten ist. Diesfalls hat es anschliessend zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Beschwerdeführer Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente hat, wobei es insbesondere den vorliegend streitigen Anspruchsbeginn zu klären hat.

E. 2.1

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 23. Juni 2015) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind indessen soweit zu

berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 23. Juni 2015 in Kraft standen, weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist kroatischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Kroatien (vgl. Sachverhalt Bst. A). Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union. Am 17. Juni 2016 hat das Schweizer Parlament das Protokoll III genehmigt. Dieses ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Damit wurde das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) auf Kroatien ausgedehnt. Vorliegend ist indessen für die Bestimmung der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen der frühere Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 23. Juni 2015 massgebend (E. 3.2). Daher ist für die Beurteilung der vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde auf das bis Ende Jahr 2016 gültige Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 9. April 1996 (SR 0.831.109.291.1; im Folgenden: Sozialversicherungsabkommen) abzustellen. Nach Art. 4 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, zu denen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 2 Abs. 1 A Bst. ii die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt; abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten. Die vorliegend streitige Frage, ob und ab wann der Beschwerdeführer Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente hat, beurteilt sich ausschliesslich nach innerstaatlichem Recht.

E. 3

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der gesetzlich vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat, das heisst während mindestens drei Jahren laut Art. 36 Abs. 1 IVG. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein - ist eine davon nicht erfüllt, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen während mehr als drei Jahren Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet, so dass die Voraussetzung der Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente erfüllt ist.

E. 4.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit

verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 4.2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherte Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a); während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (Bst. b); und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Bst. c). Gemäss dem seit dem 1. Januar 2008 in Kraft getretenen und damit vorliegend anwendbaren (vgl. E. 3.2) Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahrs folgt.

E. 4.3

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Nach Art. 29 Abs. 4 IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht staatsvertragliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Das vorliegend anwendbare Sozialversicherungsabkommen mit Kroatien (vgl. E. 3.3) weist in Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich darauf hin, dass Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden. Gemäss dem ab dem 1. Januar 2017 auf den Beschwerdeführer anwendbaren FZA können jedoch - in Abweichung des erwähnten Grundsatzes - auch Viertelsrenten ins Ausland ausbezahlt werden, wenn der oder die Begünstigte nicht in der Schweiz, sondern in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt (vgl. 130 V 253 E. 2.3).

E. 4.4

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93

E. 4; 125 V 256 E. 4; vgl. auch BGE 140 V 193 E. 3.2). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a).

E. 4.5

Sofern eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert wurde, so wird gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV (SR 831.201) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen, welche gemäss Art. 87 Abs. 2 IVV für Rentenrevisionsgesuche gelten, erfüllt sind. Danach ist im Rahmen der Neuanschuldung glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität des Versicherten in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Tritt die Verwaltung - wie vorliegend - auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (SVR 2011 IV Nr. 2 E. 3.2). Für die Prüfung einer erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades ist der Sachverhalt im Zeitpunkt der letzten der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und der Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht, zu vergleichen mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4). Vorliegend hat die Vorinstanz den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zuletzt in der - im Wesentlichen auf der interdisziplinären Begutachtung des J. _____ vom 22. Juni 2009 basierenden - Verfügung vom 21. September 2009 materiell überprüft. Demgegenüber befanden die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 23. Mai 2011 sowie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 25. November 2013, dass der Beschwerdeführer keine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht habe. Diese neuere, bundesverwaltungsgerichtlich bestätigte Verfügung vom 23. Mai 2011 beruht damit nicht auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs.

E. 5

Drei erste Rentengesuche des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz mit jeweils rechtskräftigen Verfügungen vom 15. Januar 2008 (Sachverhalt Bst. B) sowie vom 21. September 2009 (Sachverhalt Bst. C.b) abgewiesen respektive ist sie mit ebenfalls rechtskräftiger, durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-3667/2011 vom 25. November 2013 (Sachverhalt Bst. E) bestätigter Verfügung vom 23. Mai 2011 auf die Neuanschuldung des Beschwerdeführers nicht eingetreten (IV-act. 32; Sachverhalt Bst. E). Vorliegend streitig und zu prüfen ist der Zeitpunkt der daraufhin ergangenen Neuanschuldung des Beschwerdeführers.

E. 5.1

Aus den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer via dessen Rechtsvertreter mit einem informellem Gesuch am 3. Dezember 2013 (sowohl Datum des Gesuchs als auch der Postübergabe) an die Vorinstanz wandte mit der Bitte um eine erneute Überprüfung des Rentenanspruchs. Auf eine entsprechende Information der Vorinstanz hin

kündigte der Rechtsvertreter in der Folge am 5. Februar 2014 an, sein Klient werde in den nächsten Tagen ein neues Gesuch bei der Verbindungsstelle in Zagreb einreichen. Die offizielle Neuanschreibung des Beschwerdeführers ging hierauf - über neun Monate nach dem informellen Gesuch - am 19. September 2014 bei der Vorinstanz ein. Das Anmeldeformular datiert vom 24. Februar 2014 (gemäss Angaben der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung; vgl. Sachverhalt Bst. F.d) und wurde der Vorinstanz am 25. August 2014 übermittle (IV-act. 90). Ebenfalls liegt in den Akten ein Beschluss der kroatischen Rentenversicherungsanstalt, Zentralstelle Zagreb, vom 11. April 2014, gemäss welchem der Versicherte ab dem 10. Dezember 2012 Anspruch auf einen "proportionalen Teil der Invalidenrente" habe. Das Verfahren sei am 6. November 2012 eingeleitet worden (IV-act. 151, 158).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bringt im vorliegenden Beschwerdeverfahren mehrfach vor, er habe am 6. November 2012 in Kroatien eine auch für das schweizerische IV-Verfahren rechtsgültige Neuanschreibung in die Wege geleitet. Es sei deshalb als Zeitpunkt der Neuanschreibung auf den 6. November 2012 abzustellen.

E. 5.3

Aus den im Rahmen der Nachinstruktion des Bundesverwaltungsgerichts eingeholten Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer in seinem Rentenanspruch vom 6. November 2012 sowohl die schweizerischen als auch die kroatischen Versicherungszeiten angegeben hat. Die Vorinstanz erklärte daher im E-Mail vom 27. April 2017 zu Recht, mit dem Rentenanspruch vom 6. November 2012 habe der Beschwerdeführer gleichzeitig auch eine schweizerische Invalidenrente beantragt (BVGer-act. 19). Hiervon abweichend anerkannte die Vorinstanz in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2017 als Anmeldedatum neu den 20. Dezember 2012 (BVGer-act. 23). Dieses Datum bezeichnet gemäss dem Schreiben der Rentenversicherung Kroatiens vom 17. Juni 2014 indessen den Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer nach den kroatischen Vorschriften die Anspruchsbedingungen für eine Invalidenrente erfüllte. Es ist anzunehmen, dass es sich bei der Angabe der Vorinstanz dieses Zeitpunkts als Anmeldedatum um einen Fehler handelt, zumal sie im E-Mail vom 27. April 2017 noch explizit den 6. November 2012 als Anmeldedatum anerkannte. Damit scheinen die Parteien übereinstimmend vom 6. November 2012 als Anmeldedatum auszugehen.

E. 5.4

Auf den Anmeldezeitpunkt vom 6. November 2012 ist daher, in Übereinstimmung mit den neu eingegangenen Unterlagen aus Kroatien, abzustellen.

E. 6

Gestützt auf Art. 29 Abs. 1 IVG (SR 831.20) entsteht ein Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Mit Blick auf die Neuanschreibung des Beschwerdeführers vom 6. November 2012 entstand somit ein Rentenanspruch frühestens am 1. Mai 2013 (vgl. Art. 29 Abs. 3 IVG). Hingegen wurde aArt. 48 Abs. 2 IVG, wonach Leistungen für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden konnten, mit der Ziff. I des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 2006 (5. IV-Revision), bereits mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 aufgehoben (AS 2007 5129 5147; BBl 2005 4459). Ein rückwirkender Rentenanspruch ab dem 1. November 2011, wie dies der Beschwerdeführer beantragt, ist damit nach den aktuellen - bereits seit fast 10

Jahren geltenden - rechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Nach dem Gesagten ist - ergänzend zu der mit Verfügung vom 23. Juni 2015 zugesprochenen ganzen Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 (vgl. Sachverhalt Bst. F.d) - der Rentenanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit von Anfang Mai 2013 bis Ende Mai 2014 nachfolgend zu prüfen.

E. 7.1

Für die Prüfung der Neuanschätzung ist ein Vergleich des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung mit dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Verfügung vom 21. September 2009, bei welcher es sich vorliegend um die letzte rechtskräftige Beurteilung mit materieller Prüfung des Rentenanspruchs (vgl. E. 4.5) handelt, vorzunehmen. Die Verfügung vom 21. September 2009 stütze sich im Wesentlichen auf die Erkenntnisse des Gutachtens des J. _____ vom 23. Juni 2009 (IV-act. 15). Als Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit stellten die J. _____-Gutachter ein chronisches lumbovertebrales Schmerzsyndrom ohne radikuläre Symptomatik mit linksrezessaler Diskushernie L5/S1 sowie medianer Diskusprotrusion L4/L5 ohne Neurokompression. Des Weiteren diagnostizierten sie - allerdings ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit - eine ausgeprägte Schmerzverarbeitungsproblematik sowie eine Symptomausweitung. Psychische Leiden mit Krankheitswert stellten sie keine fest. Insgesamt sei der Beschwerdeführer seit August 2006 in seiner angestammten beruflichen Tätigkeit voll arbeitsunfähig. Für körperlich leichte bis mittelschwere, angepasste Tätigkeiten (mit wechselnder Position und Hebe- und Tragelimiten von in der Regel 15 Kilogramm) bestehe indessen eine volle Arbeits- und Leistungsfähigkeit (IV-act. 15).

E. 7.2

Die angefochtene Verfügung vom 23. Juni 2015 basiert in medizinischer Hinsicht hauptsächlich auf den RAD-Stellungnahmen vom 9. Dezember 2014 sowie vom 19. Februar 2015.

E. 7.2.1

Gemäss der Stellungnahme von Dr. med. H. _____ vom 9. Dezember 2014 hat sich das Parkinson-Syndrom laufend verschlechtert. Ebenfalls verschlechtert habe sich die Rückenproblematik, unter Auftreten bedeutender neurologischer Defizite. So sei am 24. Mai 2012 eine neue Operation der Diskushernie L5-S1 links durchgeführt worden, ohne anschliessende bedeutende Verbesserung der Symptomatologie. Am 14. Oktober 2013 sei eine Interlaminektomie L4-L5 links und L5-S1 links mit Diskektomie L4-L5-S1 durchgeführt worden, ohne Verbesserung der Symptomatologie und bei Fortdauern der funktionellen Defizite. Das "Bild" vom 25. Oktober 2013 zeige eine Instabilität im Bereich L2-L3. Schliesslich sei in psychiatrischer Hinsicht am 27. November 2012 erstmals die Diagnose ICD-10 F32.2 gestellt worden. Diese Diagnose bedeute ebenfalls eine Verschlechterung sowie vor allem eine Chronifizierung in psychiatrischer Hinsicht. Ferner zeige die kroatische Expertise vom 16. Juli 2014, dass der Versicherte Hilfe Dritter benötige für gewisse alltägliche Verrichtungen, wie zum Beispiel beim Sichankleiden. Als Diagnosen mit einer Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit stellte Dr. med. H. _____ : eine chronische, defizitäre Lumbalgie bei degenerativen Störungen und rezidivierenden Diskushernien im Bereich L4-L5 und L5-S1 links (ICD-10 M51.1: Lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit Radikulopathie); eine Parkinsonerkrankung (ICD-10 G20:

primäres Parkinson-Syndrom mit fehlender oder geringer Beeinträchtigung); eine chronifizierte, schwere depressive Episode (ICD-10 F32.2: schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome). In seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit sei der Versicherte nach wie vor voll arbeitsunfähig. In einer angepassten beruflichen Tätigkeit betrage die Arbeitsunfähigkeit 80 %. Insgesamt habe sich die Situation bezüglich aller drei vorbekannter Pathologien verschlechtert, wobei hauptsächlich die Interaktion der drei Erkrankungen die Verschlechterung mit Blick auf die funktionellen Einschränkungen bewirke. Seit der psychiatrischen Kontrolle vom 27. November 2012, welche eine bedeutende Verschlechterung in psychiatrischer Hinsicht bescheinigt habe, sei der Versicherte nicht mehr in der Lage, seine bescheidene Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten (IV-act. 135).

E. 7.2.2

In seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2015 ergänzte Dr. med. H. _____ lediglich, dass die seit seiner letzten Stellungnahme neu eingegangenen medizinischen Unterlagen eine progressive Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie entsprechend seine Stellungnahme vom 9. Dezember 2014 bestätigt hätten. Der Versicherte sei seit dem 27. November 2012 als in seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit voll arbeitsunfähig einzustufen. Für Tätigkeiten im Haushalt schlage Dr. med. H. _____ die Festlegung einer Arbeitsunfähigkeit von 95 % vor, dies angesichts der Abhängigkeit des Versicherten für gewisse alltägliche Verrichtungen. Genauere Angaben seien unmöglich (IV-act. 148).

E. 7.2.3

Aufgabe des RAD ist es, aus medizinischer Sicht - als Hilfestellung für die medizinischen Laien in Verwaltung und Gerichten, welche in der Folge über den Leistungsanspruch zu entscheiden haben - den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen (vgl. SVR 2009 IV Nr. 50 [Urteil 8C_756/2008] E. 4.4 mit Hinweis; Urteil BGer 9C_692/2014 vom 22. Januar 2015 E. 3.3). Die Stellungnahmen des RAD müssen den allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (vgl. oben E. 4.4 Abs. 2) genügen. Die Ärztinnen und Ärzte müssen über die im Einzelfall gefragten persönlichen und fachlichen Qualifikationen verfügen (Urteil BGer 9C_323/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 351 E. 3a; Urteil BGer 9C_904/2009 vom 7. Juni 2010 E. 2.2). Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Ärztinnen und Ärzte des RAD ihre Beurteilungen nicht aufgrund eigener Untersuchungen abgeben, sondern lediglich die vorhandenen Befunde aus versicherungsmedizinischer Sicht zu würdigen haben. Ihre Stellungnahmen können - wie Aktengutachten - beweiskräftig sein, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (vgl. Urteile BGer 9C_28/2015 vom 8. Juni 2015 E. 3.2 und 9C_196/2014 vom 18. Juni 2014 E. 5.1.1 m.w.H.). Soll im Gerichtsverfahren einzig oder im Wesentlichen gestützt auf die (versicherungsinterne) Beurteilung des RAD entschieden werden, sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen in dem Sinne zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind (vgl. BGE 135 V 465; 122 V 157 E. 1d; Urteile BGer 8C_874/2013 vom 14. Februar 2014 E. 3.3 und 9C_8/2011 vom 21. Februar 2011 E. 4.1.3). Die RAD-ärztlichen Stellungnahmen erfüllen die erwähnten Anforderungen an ein beweiskräftiges Aktengutachten. Sie geben die in den Akten liegenden Diagnosen und

Befunde korrekt und vollständig wieder und begründen hinreichend die gestützt darauf vorgenommene Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch den RAD ist daher abzustellen. Damit war der Beschwerdeführer im November 2012 in der bisherigen Tätigkeit weiterhin (wie bereits im Vergleichszeitpunkt vom 21. September 2009; vgl. E. 7.1) voll arbeitsunfähig. Ab dem 27. November 2012 war er überdies in einer angepassten beruflichen Tätigkeit zu 80 % arbeitsunfähig. Die Einschätzung des RAD sowie der Vorinstanz, dass diese Restarbeitsfähigkeit von 20 % in einer angepassten beruflichen Tätigkeit nicht mehr verwertbar sei (vgl. E. 7.2.1 sowie Sachverhalt Bst. F.d), erscheint nachvollziehbar. Damit durfte die Vorinstanz in dem (mit der angefochtenen Verfügung bestätigten) Vorbescheid vom 3. März 2015 die dem Beschwerdeführer ab dem 27. November 2012 bescheinigte Arbeitsunfähigkeit mit einer Erwerbsunfähigkeit gleichsetzen.

E. 7.2.4

Insbesondere mit Blick auf die Verschlechterung der Rückenproblematik, die neu aufgetretenen bedeutenden neurologischen Defizite sowie die am 24. Mai 2012 durchgeführte neue Operation der Diskushernie L5-S1 links (IV-act. 125) ist in somatischer Hinsicht spätestens ab Mai 2012 eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustands zu bejahen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer in der bisherigen Tätigkeit weiterhin vollständig arbeitsunfähig. Damit war er in der bisherigen Tätigkeit insbesondere in der Zeit von Mai 2012 bis April 2013 zu durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig, womit das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (vgl. E. 4.2) per Mai 2013 zweifellos abgelaufen war. Im Zeitpunkt des Ablaufs der sechsmonatigen Karenzzeit nach der Anmeldung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG (vgl. 4.2 und 6) waren damit sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung einer ganzen Invalidenrente erfüllt.

E. 7.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2013 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Die Beschwerde ist in diesem Sinn teilweise gutzuheissen. Soweit der Beschwerdeführer einen rückwirkenden Rentenanspruch bereits ab dem 1. November 2011 beantragt, ist die Beschwerde abzuweisen (vgl. E. 6 Abs. 2).

E. 8

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer dringt im vorliegenden Beschwerdeverfahren lediglich teilweise mit seinen Anträgen durch. Das Bundesverwaltungsgericht heisst den beantragen früheren Rentenbeginn mit Blick auf die Monate Mai 2013 bis Mai 2014 (für die Dauer von 13 Monaten) gut, weist ihn indessen mit Blick auf die Monate November 2011 bis April 2013 (für die Dauer von 18 Monaten) ab. Insgesamt unterliegt der Beschwerdeführer damit überwiegend (zu etwas mehr als der Hälfte). Angesichts dieses Verfahrensausgangs werden die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 zweiter Satz VwVG auf Fr. 200.- reduziert und dem Beschwerdeführer auferlegt. Diese Verfahrenskosten werden dem einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 400.- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 200.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihm zu benennendes Konto zurückerstattet.

E. 8.2

Der teilweise obsiegende, nicht-anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da er keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat seine Beschwerde sehr allgemein und nur rudimentär (u.a. mittel Verweis auf Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren; vgl. Sachverhalt Bst. G) begründet. Zudem dringt er mit seiner Argumentation nur in beschränktem Mass durch. Unter Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands im Beschwerdeverfahren erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 600.- als angemessen. Entsprechend dem Obsiegen zu etwas weniger als der Hälfte ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 250.- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.